



Vereinsstatuten

Stand: Februar 2020

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Niederösterreichisches Armutsnetzwerk“
- (2) Der Sitz ist in 3100 St. Pölten, seine Tätigkeit erstreckt sich auf ganz Niederösterreich.

§ 2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt jene Strukturen aufzuzeigen, die Armut verursachen bzw. begünstigen, und gesellschaftliche Chancengleichheit zu fördern.

Der Verein ist überkonfessionell, parteiunabhängig und verfolgt ausschließlich gemeinnützige, und mildtätige Zwecke im Sinne der Bundes Abgaben Ordnung (§ 34ff).

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Förderung von Studien und wissenschaftlichen Arbeiten
 - b) Organisation von Veranstaltungen (wie Vorträge, Konferenzen, Seminare, etc.)
 - c) Öffentlichkeitsarbeit
 - d) Herausgabe von Druckschriften
 - e) Sammlung und Bündelung von Informationen und Wissen zum Thema Armut
 - f) Vernetzung mit relevanten Organisationen und Stakeholdern
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sponsoring und Schenkungen
 - b) Erträge aus Veranstaltungen und Sammlungen
 - c) Vermächnisse, Subventionen und sonstige Zuwendungen

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

Das NÖ Armutsnetzwerk hat:

- (1) ordentliche Mitglieder:
 - a. Einzelmitglieder (physischen Personen)
 - b. Mitglieds-Organisationen (juristische Personen)
- (2) Außerordentliche Mitglieder:
 - c. Förderer
 - d. Ehrenmitglieder.
- (3) Ein ordentliches Mitglied hat jeweils eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Juristische Personen entsenden eine bevollmächtigte Person.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind solche, die die Mitgliedserklärung unterzeichnet haben, Mitgliedsbeiträge leisten und sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.

(5) Außerordentliche Mitglieder sind Förderer oder Ehrenmitglieder (physische oder juristische Personen), die die Vereinstätigkeit durch Spenden und/oder andere Zuwendungen (zum Beispiel Mitarbeit in Arbeitsgruppen) fördern.

(6) Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

(7) Ehrenmitglieder sind physische Personen, die aufgrund besonderer Verdienste zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereines können alle Personen werden, welche die Bedingungen des § 4, Abs. 1 oder 2 erfüllen.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann verweigert werden. Auf Wunsch des Antragstellers erfolgt eine Begründung der Nichtaufnahme.

(3) Die Aufnahme erfolgt nach Abgabe einer Beitrittserklärung sowie Vorstandsentscheidung.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch Ausschluss, Streichung oder durch freiwilligen Austritt.

(2) Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden. Gegen einen Ausschluss kann die betreffende Person oder Organisation bei der nächsten Mitgliederversammlung berufen. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

(4) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses länger als ein Jahr und trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch der Zweck und die Wahrnehmung des Vereines Schaden oder Nachteil erleiden könnte. Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

(3) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind
die Mitgliederversammlung (§§ 9 - 10),
der Vorstand (§§ 11 - 13),
die RechnungsprüferInnen *) (§ 14),
die Schlichtungseinrichtung (§15).

§ 9. Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen einer der beiden RechnungsprüferInnen binnen sechs Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich, per Fax oder Email einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
Wer die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt, hat gleichzeitig einen Tagesordnungs- und Terminvorschlag zu machen.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes einer Mitgliedsorganisation ist innerhalb dieser Organisation mit einer schriftlichen Bevollmächtigung möglich.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig
- (8) Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, Beschlüsse werden in der Regel im Konsens gefasst. Ist dieser auch nach ausführlicher Diskussion nicht zu erreichen gilt einfache Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Obfrau/der Obmann, bei deren/dessen Verhinderung ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10. Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
2. Beschlussfassung über den Voranschlag
3. Bestellung und Enthebung der Vorstandsmitglieder und der RechnungsprüferInnen
4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
5. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines mit Zweidrittelmehrheit
6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

§ 11. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen (Obfrau/Obmann, SchriftführerIn, KassierIn) und tagt wenigstens zweimal pro Jahr. Weitere Vorstandsmitglieder können in beratende oder koordinierende Funktionen gewählt bzw. kooptiert werden. Bei Kooptierung ist die nachträgliche Bestätigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen.
- (2) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied kooptiert werden, wozu die nachträgliche Bestätigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- (3) Fällt der gesamte Vorstand aus, ist von einem/r RechnungsprüferIn unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt maximal 4 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes. Mitglieder des Vorstands sind nach Ablauf der Funktionsperiode wieder wählbar.
- (5) Der Vorstand wird von der Obfrau/dem Obmann schriftlich oder mündlich einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (7) Vorstandsbeschlüsse können bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder über Skype, Telefonkonferenz und auf schriftlichem Weg (z.B. email: Umlaufbeschluss), etc. durchgeführt werden. Das Protokoll ist per E- Mail zu versenden und gilt binnen 2 Wochen als genehmigt.
- (8) Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei deren/dessen Verhinderung ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs.10) und Rücktritt (Abs. 11).
- (10) Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (11) Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes schriftlich an alle Vereinsmitglieder zu richten.

§ 12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 obliegt die Leitung des Vereines gemäß den Bestimmungen der Statuten und der Geschäftsordnung.

Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Endfassung des Jahresvoranschlags sowie des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
2. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen
3. Verwaltung des Vereinsvermögens
4. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
5. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines; bei Kündigung ist eine Zwei-Drittel Mehrheit erforderlich.
6. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern eines Vereinsorganes und dem Verein (§ 6,4 Vereinsgesetz).
7. Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben eine/n GeschäftsführerIn bestellen.

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Die Aufgaben der Obfrau/ des Obmannes umfassen die Vertretung des Vereines gegenüber Behörden und dritten Personen.

(2) Die Schriftführerin hat die Obfrau/ der Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.

(3) Die Kassierin/ der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. In rechtsverbindlichen finanziellen Angelegenheiten ist sowohl die Unterschrift der Obfrau/ des Obmannes als auch der Kassiererin/ des Kassiers erforderlich. Einfache Kassengeschäfte wie Einzahlungen, Behebungen, Überweisungen sowie E- Banking können sowohl vom Kassier oder in dringenden Fällen auch von der Obfrau/ dem Obmann gesondert wahrgenommen werden.

(4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind sowohl von der Obfrau/ dem Obmann als auch der SchriftführerIn gemeinsam zu unterfertigen. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle der Obfrau oder der KassierIn deren Stellvertretung.

§ 14. Die RechnungsprüferInnen

(1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von maximal 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Vereinsorgan außer der Mitgliederversammlung angehören.

(2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle, die Prüfung der Finanzgebarung im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel, sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses.
Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen einer/m RechnungsprüferIn und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 4, 9, 10 und 11 sinngemäß.

§ 15. Die Schlichtungseinrichtung

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 berufen. Sie ist jedoch keine Schlichtungseinrichtung nach den §§ 577 ZPO.

(2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 7 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als MediatorIn namhaft macht. Diese beiden MediatorInnen wählen ein drittes ordentliches Vereinsmitglied als Vorsitzende der Schlichtungseinrichtung.

(3) Aufgabe der Schlichtungseinrichtung ist die Organisation und Abhaltung eines Schlichtungsverfahrens, bei dem alle ihre Mitglieder teilnehmen.

1. Schritt: Im Beisein der Schlichtungseinrichtung erfolgt eine gegenseitige Anhörung der Streitparteien, eine Beratung derselben durch die Schlichtungseinrichtung sowie ein Einigungsversuch der Streitparteien unter Mitwirkung der Schlichtungseinrichtung.

2. Schritt (bei Nichteinigung): Die Schlichtungseinrichtung entscheidet die Streitfrage(n) mit einfacher Mehrheit. Diese Entscheidung ist vereinsintern endgültig.

§ 16. Freiwillige Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über dessen Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n AbwicklerIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.

(3) Bei Auflösung des Vereines ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige¹ Zwecke im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung zu verwenden. Sofern dies möglich ist, sollte das Vermögen einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.